

bereits eine ganz richtige Einsicht in die Lage gehabt. Aber, wie er selbst mitteilt, gerade BRUNNER hat auf der Änderung in der Richtung auf die neue Editions-methode bestanden. Und mit Fug und Recht konnte SCHWIND darauf hinweisen, daß kein Historiker und Rechtshistoriker an ihr Anstoß genommen hat. Von der damaligen rechtsgeschichtlichen Forschung anerkannt, von der Zentralkommission gebilligt, mit dem Placet des Abteilungsleiters ist SCHWINDS Ausgabe der *Lex Baiuvariorum* fertiggestellt worden. Selbst wenn KRUSCH auf der ganzen Linie recht behalten sollte, es geht doch nicht an, daß die Zentralkommission bei jedem kritischen Einspruch halt- und kehrmacht und sich und ihre Mittel in immer neuen Versuchen erschöpft.

Wie SECKEL zu der neuen Kritik KRUSCHS an der SCHWINDSchen Ausgabe der *Lex Baiuvariorum* stand, glaube ich nicht nur aus den Beratungen darüber im Schoße der Zentralkommission wie aus verschiedenen Besprechungen mit ihm ziemlich genau zu wissen. Er nahm bei der SCHWINDSchen Ausgabe hauptsächlich Anstoß an der äußerlichen, rein alphabetischen Anordnung der Handschriften und an dem Mangel ihrer kritischen Gruppierung. Das war ja immer der schwache Punkt in den von Juristen besorgten Ausgaben, daß ihnen diese philologische Technik fremd ist: keiner hat die Kapitularienausgabe von BORETIUS darob schärfer getadelt als SECKEL.¹ Die Unterschätzung dieser philologischen Vorarbeit seitens der Juristen ist nicht unbegreiflich; sie erklärt sich überhaupt aus ihrem anders eingestellten Verhältnis zur Überlieferung. SECKEL war einer der wenigen Juristen, vielleicht der einzige, der die philologische Editionstechnik nicht nur kannte, sondern sie auch selbst beherrschte; dennoch war er weit entfernt davon, die SCHWINDSche Edition mit KRUSCH in Bausch und Bogen zu verwerfen. Mit ihm stimmte und stimmt auch unser anderes sachverständiges Mitglied ERNST HEYMANN im wesentlichen überein. Beide rühmten ihr als einen Vorzug den Kommentar mit dem Nachweise der Quellen und der analogen Bestimmungen der übrigen Volksrechte nach.

Was mich anlangt, so meine ich, sollte man diese Dinge mehr *pro ratione temporum* betrachten. Von technischen Fehlern

¹) Vgl. BRESSLAU S. 581 und SECKEL in NA. 40, 811 Anm. 1: 'Ein junger Mitarbeiter (V. KRAUSE) mußte kommen, um die Selbstverständlichkeit zu zeigen, daß die Herausgabe auch von Kapitularien sich an die allgemeinen philologischen Editionsgrundsätze zu halten hat.'